



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung durch die Samtgemeinde Fredenbeck (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

vom 11.12.1995 mit der Änderung durch die 1. Änderungssatzung vom 30.01.2001, durch die 2. Änderungssatzung vom 9.12.2010 und durch die 3. Änderungssatzung vom 13.08.2014 und durch die 4. Änderungssatzung vom 12.12.2019 und durch die 5. Änderungssatzung vom 19.12.2024

Aufgrund der §§ 10, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 19) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121 - VORIS 2031001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Fredenbeck in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 folgende Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 11. Dezember 1995 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Fredenbeck betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen, Gruppenkläranlagen, sonstige Gruben mit Abwasserableitung und abflusslosen Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Fredenbeck (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 17.05.1993.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Samtgemeinde Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab

Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm/Abwasser.

§ 3

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr beträgt für jeden cbm entnommenen Fäkalschlamm/Abwassers
- a) aus Hauskläranlagen, Gruppenkläranlagen und sonstigen Gruben mit Abwasserableitungen (Verrieselung)
- | | |
|---------------|-----------|
| ab 1.01.1999 | 84,50 DM |
| ab 1.02.2001 | 109,40 DM |
| ab 1.01.2002 | 55,90 € |
| ab 1.01.2011 | 64,50 € |
| ab 1.01.2015 | 73,03 € |
| ab 01.01.2020 | 76,61 € |
| ab 01.01.2025 | 148,90 € |
- b) aus abflusslosen Sammelgruben
- | | |
|---------------|----------|
| ab 1.01.1999 | 45,60 DM |
| ab 1.02.2001 | 46,30 DM |
| ab 1.01.2002 | 23,70 € |
| ab 01.01.2020 | 65,58 € |
| ab 01.01.2025 | 146,00 € |
- (2) Die unter Abs. 1 aufgeführten Gebühren decken die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Regel- und Bedarfsabfuhr der Fäkalschlämme/ Abwässer anfallen, ab. Für darüber hinausgehende, durch den Grundstückseigentümer/Vertretungsberechtigten veranlasste Aufwendungen wird Kostenersatz in der der Samtgemeinde tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.
- (3) Soweit Amtshandlungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese gemeinsam mit den Gebühren zu erheben. Eine gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Gebühren in der gesetzlich festgesetzten Höhe erhoben.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Ziff. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde anfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Samtgemeinde und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Samtgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr können vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres erhoben werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10

Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG durch die Samtgemeinde notwendig und zulässig

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Ziff. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünften nicht erteilt;
 2. entgegen § 8 Ziff. 2 verhindert, dass die Samtgemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 9 Ziff. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 4. entgegen § 9 Ziff. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 5. entgegen § 9 Ziff. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Satzung: 01.01.1996
1. Änderung: 01.01.1999
2. Änderung: 01.01.2011
3. Änderung: 01.01.2015
4. Änderung: 01.01.2020
5. Änderung: 01.01.2025

Samtgemeinde Fredenbeck

Matthias Hartlef
Samtgemeindebürgermeister